
STRAFLOSE SELBSTANZEIGE
VOLUNTARY DISCLOSURE

DR. IUR. MARCO FELDER



Dr. iur. Marco Felder von FELDER SPRENGER + PARTNER AG begleitet und unterstützt steuerliche Selbstanzeigen weltweit. Ermöglicht wird dies durch seine mehrjährige praktische Erfahrung in diesem Bereich und insbesondere durch Einbezug seiner internationalen Netzwerkpartner. Der Fokus der gegenständlichen Publikation richtet sich auf die straflose Selbstanzeige in der Schweiz.

Dr. iur. Marco Felder of FELDER SPRENGER + PARTNER AG accompanies and supports voluntary tax disclosures on a worldwide level. This is made possible through several years of practical experience in this domain and in particular through involvement of his international network partners. The present publication focuses on the non-punishable voluntary disclosure in Switzerland.

IST EINE STRAFLOSE SELBSTANZEIGE RATSAM?

Eindeutig ja. Durch die straflose Selbstanzeige besteht für steuerpflichtige Personen die Möglichkeit, hinterzogene Steuerfaktoren in Form von Einkommen und Vermögen den Steuerbehörden zu melden und zu legalisieren. Das heutige Ausmass an steuerlicher Transparenz und grenzüberschreitendem Austausch von steuerrelevanten Informationen ermöglicht es Steuerbehörden zunehmend, nicht offengelegte Steuerfaktoren von sich aus zu identifizieren und ein Steuerhinterziehungsverfahren einzuleiten.

Straflose Selbstanzeigen werden von den Steuerbehörden in aller Regel unkompliziert und effizient abgewickelt. Die mit einer straflosen Selbstanzeige verbundenen Kosten sind tiefer im Vergleich zu einem von den Steuerbehörden von Amtes wegen eingeleiteten Steuerhinterziehungsverfahren.

WIE UNTERSTÜTZT SIE FELDER SPRENGER + PARTNER BEI DER ABWICKLUNG EINER SELBSTANZEIGE?

Dr. Marco Felder hat zahlreiche Selbstanzeigen begleitet und abgewickelt, sei es während seiner Zeit bei der Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein oder seither in der Privatwirtschaft als Steuerberater. Seine Leistungen umfassen unter anderem ein erstes unverbindliches Gespräch mit dem Kunden und/oder seinem Berater, eine unverbindliche Schätzung sämtlicher mit der straflosen Selbstanzeige verbundenen Kosten, die Aufbereitung der für die straflose Selbstanzeige erforderlichen Informationen und Unterlagen, die Vorbereitung und Einreichung der straflosen Selbstanzeige oder die Vertretung der steuerpflichtigen Person vor den Steuerbehörden im Nachsteuerverfahren.

WAS IST EINE STRAFLOSE SELBSTANZEIGE?

Seit dem 1. Januar 2010 können sich in der Schweiz steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die Steuern hinterzogen haben, im Rahmen einer einmaligen Selbstanzeige straflos halten. Zu entrichten sind lediglich die Nachsteuer für höchstens zehn Jahre und der Verzugszins. Die in anderen Fällen erhobene Busse entfällt.

Die Straflosigkeit wird nur gewährt, wenn die Steuerbehörden vorher noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten. Zudem bedingt die Straflosigkeit, dass die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt und sich ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuern bemüht.

Die Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige besteht auch bei einer Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung an einer Steuerhinterziehung. Von der Mitwirkung ist in der Praxis regelmässig auch der Ehepartner betroffen.

Jede steuerpflichtige Person kann sich wie bereits angedeutet nur ein einziges Mal straffrei selbst anzeigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die steuerpflichtige Person eine Hinterziehung oder eine Teilnahmehandlung begangen hat. Die Erstmaligkeit erstreckt sich auf die gesamte Schweiz und beinhaltet sämtliche den Steuerbehörden bisher nicht bekannte Steuerfaktoren im Inland und Ausland. Ob eine Selbstanzeige erstmalig erfolgt, wird von der zuständigen Steuerbehörde von Amtes wegen geprüft. Im Falle eines Kantonswechsels erfolgt dies unter Zuhilfenahme einer gesamtschweizerischen Datenbank.

Wer bereits vor dem 1. Januar 2010 eine Selbstanzeige erstattet hat und wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden ist, bleibt im Rahmen einer neuerlichen straflosen Selbstanzeige ebenfalls straffrei.

WIE WIRD EINE STRAFLOSE SELBSTANZEIGE ABGEWICKELT?

Eine straflose Selbstanzeige kann zusammen mit der Steuererklärung, aber auch mit einem separaten Schreiben an die zuständige Steuerverwaltung eingeleitet werden. Nicht als Selbstanzeige gilt das blosses Aufführen bisher nicht deklarerter Steuerfaktoren in der Steuererklärung. Die steuerpflichtige Person muss daher ausdrücklich auf die Steuerhinterziehung hinweisen, um in den Vorteil der Straflosigkeit zu kommen. Für eine straflose Selbstanzeige sind keine Formvorschriften und in der Regel auch keine spezifischen Formulare vorgesehen. Gewisse Steuerverwaltungen ermöglichen sogar die persönliche Vorsprache. Eine Begründung der Selbstanzeige ist nicht notwendig. Dennoch ist man in der Praxis gut beraten eine straflose Selbstanzeige schriftlich abzuwickeln und sich insbesondere bei komplexeren Verhältnissen professionelle Unterstützung anzueignen.

Wollen die steuerpflichtige Person und zugleich mitwirkende Dritte wie beispielsweise Anstifter, Gehilfen oder Vertreter des Steuerpflichtigen straflos bleiben, müssen sie gleichzeitig eine Selbstanzeige einreichen. Bei Vornahme einer straflosen Selbstanzeige im Jahr 2017 werden die Steuerjahre 2007 bis 2016 nachträglich korrigiert.

Die Abwicklung der Selbstanzeige erfordert die Aufarbeitung und Erstellung sachdienlicher Informationen und Unterlagen für diesen Zeitraum, wie beispielsweise:

- Sämtliche hinterzogenen Steuerfaktoren in Form von Einkommen und Vermögen;
- Wertschriftenauszüge, die sich für schweizerische Steuerzwecke eignen;
- Jahresendauszüge der Bankkonten mit Kapitalbeständen und Bruttozinsen, die sich für schweizerische

rische Steuerzwecke eignen. Detaillierte Jahresendauszüge der Bankkonten sind insbesondere bei komplexeren Sachverhalten oder bei Gutschrift von soweit unversteuertem Einkommen erforderlich;

- Bescheinigung der Vermögenssteuerwerte von Lebensversicherungen; oder
- Kopie des Kaufvertrags und Bescheinigung des Katasterwerts von ausländischem Grundeigentum. Bei Vermietung sind zusätzlich Angaben über die Mietzinsen sowie Belege über Hypothekarschulden und -zinsen erforderlich.

Können die Nachsteuern inklusive Verzugszinsen nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, kann bei den Steuerbehörden um Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ersucht werden.

WAS SIND DIE RECHTSFOLGEN EINER STRAFLOSEN SELBSTANZEIGE?

Sind alle Voraussetzungen einer erstmaligen Selbstanzeige erfüllt, wird von einer Strafverfolgung und damit von einer Busse abgesehen. Dies gilt auch für den Anstifter, den Gehilfen und den Vertreter des Steuerpflichtigen. Im Gegensatz dazu sind bei einer zweiten oder weiteren Selbstanzeige nach dem 1. Januar 2010 die steuerpflichtige Person und allfällig mitwirkende Dritte nicht länger vor einer Strafverfolgung geschützt.

Nicht nur bei einer Steuerhinterziehung wird im Rahmen einer straflosen Selbstanzeige von einer Strafverfolgung abgesehen. Auch andere Straftaten, die in direktem Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung stehen, werden strafrechtlich nicht verfolgt. Dazu zählen nebst Steuerbetrug beispielsweise die Urkundenfälschung, die Mehrwertsteuerhinterziehung, der Abgabebetrug oder Delikte betreffend die AHV- und IV.

Sind alle Voraussetzungen einer Selbstanzeige erfüllt, handelt es sich aber um eine zweite oder weitere Selbstanzeige, erhebt die zuständige Steuerverwaltung eine Busse. Die Höhe der Busse beschränkt sich auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer und wird zusätzlich zur Nachsteuer inklusive Verzugszins in Rechnung gestellt. Liegt darüber hinaus keine Selbstanzeige vor, beispielsweise weil die Steuerhinterziehung den Steuerbehörden bereits bekannt war oder keine vorbehaltlose Unterstützung seitens der steuerpflichtigen Person erfolgte, kommt der normale Bussenrahmen zur Anwendung.

Die Folgen einer straflosen Selbstanzeige können sich in seltenen Fällen über die Nachbesteuerung von Einkommen und Vermögen erstrecken. So bleiben nicht entrichtete Steuern und Abgaben samt Verzugszinsen, beispielsweise unter der Mehrwertsteuer oder Verrechnungssteuer, vollständig geschuldet. Dasselbe trifft auf Beiträge zugunsten der AHV und IV zu. Subventionen oder andere Vorteile, die der steuerpflichtigen Person basierend auf der Steuerhinterziehung ausgerichtet wurden, sind zurückzuerstatten.

WAS IST EINE VEREINFACHTE NACHBESTEUERUNG VON ERBEN?

Ab 1. Januar 2010 wird in der Schweiz für Erben eine vereinfachte Nachbesteuerung angewendet. Wie bei der straflosen Selbstanzeige können die Erben nur dann von der vereinfachten Nachbesteuerung profitieren, wenn sie an der Steuerhinterziehung der verstorbenen Person nicht mitgewirkt haben, die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung haben, die Erben die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützen und alles unternehmen, um die Nachsteuern zu bezahlen.

Die Regeln der vereinfachten Nachbesteuerung für Erben werden somit nur angewendet, wenn die Steuerfaktoren der verstorbenen Person betroffen sind. Resultiert die Steuerhinterziehung aber durch unsorgfältiges oder vorsätzliches Handeln der Erben, so werden diese wegen Hinterziehung eigener Steuerfaktoren gebüsst. Der Nachsteuerzeitraum in solchen Fällen beträgt nicht drei, sondern zehn Jahre.

Legen die Erben von unversteuertem Einkommen und Vermögen die Steuerhinterziehung der verstorbenen Person unverzüglich offen, können sie in den Genuss einer vereinfachten Nachbesteuerung kommen. Bedingung ist, dass die Selbstanzeige spätestens mit der Einreichung des Steuerinventars geschieht. Dies hat den Vorteil, dass die Nachsteuern tiefer ausfallen. Steuerbussen wurden in diesen Fällen schon nach bisherigem Recht nicht erhoben.

Verlangt nur ein Erbe die vereinfachte Nachbesteuerung, wird sie allen Miterben gewährt. Die vereinfachte Nachbesteuerung findet aber keine Anwendung, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 2010 gestorben ist. Bei Erblassern, die vor diesem Zeitpunkt gestorben sind, werden die Nachsteuern nach bisherigem Recht und daher für maximal zehn Jahre erhoben.



KONTAKT

FELDER SPRENGER + PARTNER AG
IM ALTEN RIET 125
9494 SCHAAN
LIECHTENSTEIN

DR. IUR. MARCO FELDER
MARCO.FELDER@FSP.LI
T +41 79 614 91 00
WWW.FSP.LI

QUELLENHINWEIS

Diese Publikation bezieht sich insbesondere auf das St. Galler Steuerbuch, StB 248bis Nr. 1 betreffend die straflose Selbstanzeige, die Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden betreffend die straflose Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung von Erben, Onlineinformationen der Finanzdirektion des Kantons Bern (www.fin.be.ch, Stand 06.01.2017) sowie Onlineinformationen des Eidgenössischen Finanzdepartements (www.efd.admin.ch, Stand 06.01.2017).

DISCLAIMER

Der Inhalt dient ausschliesslich einer allgemeinen Information und ist unvollständig. Zudem beinhaltet die gegenständliche Publikation keinen juristischen Rat, jede Haftung bezüglich des Inhalts wird abgelehnt.